

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 438 der Beilagen 2.S.16.GP) betreffend eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe

Klubobfrau Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl führt aus, dass die gegenständliche 15a-Vereinbarung darauf abziele, nach der Kompetenzverschiebung vom Bund an die Länder die Kinder- und Jugendhilfe weiterhin einheitlich zu gestalten, gemeinsame Standards festzulegen und diese im Sinne der Prävention auch weiterzuentwickeln. Die Vorlage regle, welche Aufgaben Bund und Ländern zukämen und wie die Standards in der Kinder- und Jugendhilfe zukünftigen gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden sollten. Das bisherige Schutzniveau in den Angelegenheiten der Jugendfürsorge bleibe mit dieser Vereinbarung voll aufrechterhalten. Finanzielle Auswirkungen seien keine zu erwarten. Klubobfrau Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl ersucht um Zustimmung zur Regierungsvorlage.

Abg. Thöny MBA stellt an den Experten der Abteilung 3 die Frage, ob sich die Sozialabteilung mit ihrer Expertise in die Erarbeitung der Vereinbarung einbringen habe können. Die Vertreterin der Kinder- und Jugendanwaltschaft ersucht sie außerdem um eine Einschätzung der Vereinbarung aus Sicht dieser Einrichtung.

Dr. Ellmer (Referat 3/02) erläutert, dass der Entwurf der 15a-Vereinbarung mehrfach überarbeitet worden sei. Dabei hätten auch die Bedenken und Anregungen der Sozialabteilung gut Berücksichtigung gefunden. Mit der vorliegenden Vereinbarung werde sichergestellt, dass der bisherige Rechtsbestand umfassend gewahrt bleibe und künftige Weiterentwicklungen nur gemeinsam mit den anderen Vertragspartnern stattfinden könnten. Ein Auseinanderdriften der Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern werde mit der vorliegenden Vereinbarung somit hintangehalten.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn kritisiert die auf Bundesebene beschlossene Kompetenzverschiebung, die den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung notwendig gemacht habe. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe habe es ein sehr gutes Grundsatzgesetz des Bundes gegeben, das gemeinsam mit den Ländern auf fachlicher und politischer Ebene erarbeitet worden sei. Aus seiner Sicht sei die Verschiebung kein gelungener Schritt in Sachen Kompetenzbereinigung zwischen Bund und Ländern, weil es in einem Bereich zu einer Zuständigkeitsverlagerung komme, in dem es bundeseinheitliche Qualitätsstandards brauche. Um diese einheitlichen Standards abzusichern und auch den Bund weiter in der Verantwortung zu halten, sei der Abschluss der Vereinbarung notwendig gewesen.

Abg. Rieder signalisiert seitens der FPÖ Zustimmung zum Abschluss der vorliegenden Vereinbarung. Es sei erfreulich, dass sich alle Landtagsfraktionen darin einig seien, dass der bundes-einheitliche Qualitätsstandard weiterhin gewährleistet bleiben müsse.

Mag.^a Erblehner-Swann (Kinder- und Jugendanwaltschaft) betont, dass es für die Kinder- und Jugendanwaltschaft sehr erfreulich sei, dass die Wahrung einheitlicher Qualitätsstandards erreicht werden habe können. Nur so werde gewährleistet, dass der Grundsatz, dass alle Kinder die gleichen Rechte hätten, welcher in der Kinderrechtskonvention und im Bundes-Verfassungsgesetz verankert sei, in der Kinder- und Jugendhilfe weiter eingehalten werden könne. Vor allem im Hinblick auf die Weiterentwicklung dieses Rechtsgebietes sei es außerdem von großer Bedeutung, dass es in der Vereinbarung ein Instrumentarium gebe, das ein Reagieren auf künftige gesellschaftliche Entwicklungen und somit eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der betreffenden Rechtsvorschriften ermögliche.

In der Spezialdebatte erfolgen zu den Artikeln 1 bis 7 keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Der Abschluss der in der Nr. 438 der Beilagen 2.S.16.GP enthaltenen Vereinbarung wird gemäß Art. 50 Abs. 1 L-VG genehmigt.

Salzburg, am 11. September 2019

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Oktober 2019:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.